STATUTEN



der Untersektion Brugg der Sektion Aargau des Touring-Clubs der Schweiz (gegründet 1960)

Artikel 1

Unter dem Namen Untersektion Brugg der Sektion Aargau des Touring-Clubs der Schweiz, nachfolgend «TCS Untersektion Brugg» genannt, sind die im Bezirk Brugg wohnhaften Mitglieder der Sektion Aargau des Touring-Clubs der Schweiz in einem eigenen Verein gemäss Art. 60ff ZGB zusammengeschlossen.

Artikel 2

Sitz der TCS Untersektion Brugg ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Artikel 3

Die Untersektion bezweckt:

- a) die Interessenvertretung ihrer Mitglieder als Verkehrsteilnehmer gegenüber regionalen und lokalen Behörden;
- die F\u00f6rderung der Sicherheit im Strassenverkehr und der Verkehrserziehung sowie Unfallverh\u00fctung im T\u00e4tigkeitsgebiet;
- c) die Organisation von sportlichen und geselligen Anlässen sowie technischen Kursen;
- d) die Vermittlung der vom TCS und von der Sektion Aargau ihren Mitgliedern gebotenen besonderen Dienstleistungen.

Artikel 4

Die Untersektion Brugg hält sich an das Tätigkeitsprogramm der Kantonalsektion und verpflichtet sich, keinerlei Anlässe durchzuführen, die mit dem Tätigkeitsprogramm der Kantonalsektion in Irgendeiner Weise kollidieren. Dagegen steht es ihr frei, beilebige weitere Anlässe durchzuführen.

7

- c) Genehmigung des Voranschlages
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- e) Wahl der kantonalen Delegierten auf eine Amtsdauer von 3 Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
- f) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- g) Statutenänderung
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden müssen.

Artikel 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und den Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie stimmberechtigt sind.

Die Abstimmung findet mit offenem Handmehr statt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder der Untersektion dies schriftlich verlangt.

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus 7-11 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten Vizepräsidenten Aktuar Kassier Veranstaltungsobmann

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in die Sektion Aargau des TCS erworben und erlischt mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der Sektion Aargau des TCS.

Die Zuteilung der Mitglieder zur Untersektion Brugg erfolgt durch den Kantonalvorstand

Artikel 6

In besonderen Fällen können Mitglieder, welche ausserhalb des Bezirks Brugg wohnhaft sind, auf deren ausdrücklichen Wunsch der Untersektion Brugg zugeteilt werden.

Artikel 7

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

Artikel 8

Die Organe der Untersektion sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Kommissionen
- 4. die Kontrollstelle

Artikel 9

Jeweils bis Ende März hat die ordentliche Generalversammlung stattzufinden, die sich mit folgenden Traktanden befasst:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand

3

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gemäss Artikel 9d wird der Präsident von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 13

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Einberufung der Generalversammlung oder ausserordentlicher Versammlungen;
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) die Vertretung der Untersektion gegen aussen;
- d) die Durchführung der unter Artikel 3 angeführten Vereinstätigkeit;
- e) der Vollzug der Statuten;
- f) die Wahl von Kommissionen;
- g) die Behandlung aller Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Artikel 14

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Untersektion führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 15

Der Vorstand kann aus seiner Mitte ständige oder nicht ständige Kommissionen wählen.

Sie unterbreiten dem Vorstand ihre Anträge und führen dessen Beschlüsse aus.

Die Kompetenzen der Kommissionen können in besonderen Reglementen festgelegt werden.

Artikel 16

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen das Rechnungswesen und erstellen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

und den Beisitzern

Die Wahl der Kontrollstelle erfolgt durch die Generalversammlung auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzen

Artikel 17

Die Kantonalsektion leistet der Untersektion, gestützt auf deren Mitgliederzahl, einen jährlichen Beitrag gemäss Beschluss der kantonalen Delegiertenversammlung.

Artikel 18

Der Vorstand hat das Recht, über unvorhergesehene Ausgaben in der Höhe von Fr. 3000.- pro Rechnungsjahr zu entscheiden. Grössere Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten der Untersektion haftet ausdrücklich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 20

Die Jahresrechnung der Untersektion schliesst mit dem 31. Dezember ab.

V. Publikationen

Artikel 21

Als Publikationsorgane der Untersektion Brugg gelten a) die Club-Nachrichten der Sektion Aargau des TCS;

b) der Touring, offizielles Organ des TCS.

Diese werden den Mitgliedern gratis zugestellt. Sämtliche Veranstaltungen der Untersektion werden in den Club-Nachrichten der Sektion Aargau veröffentlicht. Dem Vorstand ist es überlassen, in weiteren Medien wichtige Mitteilungen zu veröffentlichen.

VI. Statutenänderung

Artikel 22

Statutenänderungen müssen den Mitgliedern 14 Tage vorher durch schriftliche Publikation angezeigt werden.

Zu Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von ²/₃ der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

VII. Auflösung

Artikel 23

Die Auflösung der Untersektion kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist die 3/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Sektionsvermögens beauftragt, welches an die Kantonalsektion übergeht.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Für alles, was durch diese Statuten nicht geregelt ist, gelten sinngemäss die Statuten der Sektion Aargau und die Statuten des Zentralverbandes TCS.

Die Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 14. Januar 1984 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. Mai 1960.

Bözen/ Der Präsident: Fritz Gysin Birr, den 14. Januar 1984 Der Aktuar: Heinz Finsterwald